

# **Urteil zur LPF-Einzelschulung für Schüler**

Gericht: Sozialgericht Düsseldorf

Entscheidungsdatum: 12.09.2008

Aktenzeichen: S 22 (29) SO 7/07

Dokumenttyp: Urteil

## **Tenor:**

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 12.07.2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17.01.2007 verpflichtet, für den Kläger die Kosten für 40 Unterrichtseinheiten in lebenspraktischen Fähigkeiten unter Anwendung von § 54 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII einkommensunabhängig zu übernehmen.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu tragen.

## **Tatbestand:**

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Unterricht in lebenspraktischen Fähigkeiten ohne Eigenbeteiligung seiner Erziehungsberechtigten zu gewähren.

Die Eltern des Klägers beantragten im Januar 2006 bei der Beklagten die Kostenübernahme im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte für den Unterricht in lebenspraktischen Fähigkeiten (im Folgenden LPF) für ihren Sohn, den Kläger des vorliegenden Verfahrens. Beigefügt war ein Kostenvoranschlag der Rehabilitationslehrerin für blinde und sehbehinderte Menschen J. B. (Bl. 3 bis 5 der Leistungsakte). Mit Schreiben vom 11.05.2006 teilte die Beklagte gegenüber den Eltern des Klägers mit, die Übernahme der Kosten des Unterrichts in LPF stellen eine Leistung gemäß § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX dar und würden nur unter bestimmten einkommens- und vermögensabhängigen Voraussetzungen gewährt. Insoweit werde ein Vordruck zur Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern übersandt.

Durch Bescheid vom 12.07.2006 lehnte die Beklagte die Kostenübernahme einer LPF-Schulung für den Kläger mit der Begründung ab, Schulungen in lebenspraktischen Fähigkeiten könnten im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII oder als Leistung zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX gewährt werden. Die Gewährung dieser Leistung der Eingliederungshilfe komme gemäß § 19 Abs. 3 SGB IX aber nur in Betracht, wenn es dem Hilfesuchenden bzw. seinen Eltern nicht zuzumuten sei, die Mittel aus dem Einkommen oder Vermögen aufzubringen. Da die Eltern des Klägers ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht dargelegt hätten, könne eine Überprüfung nicht stattfinden, sodass der Antrag wegen fehlender Mitwirkung gemäß § 66 SGB I abgelehnt werde.

Hiergegen legten die Eltern des Klägers unter dem 01.08.2006 Widerspruch ein. Zur Begründung führten sie aus, nach ihrer Information komme es auf eine Mitteilung ihrer Einkommensverhältnisse nicht an; der Antrag werde weiter aufrechterhalten. Unter dem 24.08.2006 legten die Eltern eine Auskunft über Einkommens- und Vermögensverhältnisse vor (Bl. 50 ff. der Leistungsakte).

Durch Widerspruchsbescheid vom 17.01.2007 wies die Beklagte den eingelegten Widerspruch mit der Begründung zurück, eine Gewährung der Leistung komme nur im Rahmen der "Leistung zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben" nach §§ 53, 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX in Betracht. Beim LPF-Training würden nach den eingereichten Unterlagen Grundlagen vermittelt, die auch ansonsten außerhalb des schulischen Bereichs vermittelt würden. Bei Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern stünden diesen monatlich ca. 1.550,- Euro zur Verfügung, um die anfallenden Kosten der Unterrichtung in LPF zu begleichen; auf die beantragte Leistung zur Kostenübernahme der LPF-Schulung bestehe aufgrund dessen kein Anspruch. Auf den weiteren Inhalt des Widerspruchsbescheides (Bl. 146-151 der Leistungsakte) wird Bezug genommen. In der Niederschrift der sozialerfahrenen Personen (§ 116 Abs. 2 SGB XII) vom 19.03.2007 heißt es, dass diese die Zurückweisung des Widerspruchs nicht mittragen, vielmehr der Auffassung sind, dass es sich bei der

Vermittlung von LPF um eine Maßnahme im Rahmen der allgemeinen Schulbildung im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII handelt.

Gegen den Widerspruchsbescheid hat der Kläger, vertreten durch seine Mutter am 06.02.2007 Klage erhoben. Er vertritt die Ansicht, eine LPF-Förderung sei einkommensunabhängig zu gewähren.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 12.07.2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17.01.2007 zu verpflichten, die Kosten für 40 Unterrichtseinheiten in lebenspraktischen Fähigkeiten unter Anwendung von § 54 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 92 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII einkommensunabhängig zu übernehmen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die vom Kläger begehrte Leistung sei nicht einkommensunabhängig zu gewähren. Es handele sich um eine Leistung zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, deren Gewährung bei Minderjährigen vom Einkommen und Vermögen der Eltern abhängig sei.

Die Beteiligten haben sich im Erörterungstermin vom 27.06.2008 entschieden, den Streitgegenstand auf die Frage zu beschränken, ob Kosten der LPF-Schulung grundsätzlich einkommensunabhängig also nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII oder vom Einkommen der Eltern abhängig zu übernehmen sind. Insoweit wird auf das Terminprotokoll (Bl. 72-73 der Gerichtsakte) Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte und der den Kläger betreffenden Leistungsakte der Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Kammer konnte gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) mit Einverständnis der Beteiligten, erteilt im Erörterungstermin am 27.06.2008 ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid vom 12.07.2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17.01.2007 war aufzuheben, denn er ist rechtswidrig und verletzt den Kläger im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG in seinen Rechten. Die Beklagte hat die von Klägerseite im Januar 2006 beantragte Kostenübernahme der LPF-Unterrichtseinheiten zu Unrecht abgelehnt bzw. vom Einkommen der Eltern des Klägers abhängig gemacht. Dabei geht die Beklagte zu Unrecht davon aus, dass die beantragte Schulung als Leistung zur "Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben" nach den §§ 53, 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX zu bewerten ist.

Grundsätzlich regelt § 19 Abs. 3 SGB XII, dass u.a. Eingliederungshilfen für behinderte Menschen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII geleistet werden, soweit den Leistungsberechtigten bzw. soweit minderjährig ihren Eltern die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des 11. Kapitels nicht zuzumuten sind. § 92 Abs. 2 SGB XII ordnet an, dass den in § 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen die Aufbringung der Mittel nur für die Kosten des Lebensunterhalts zuzumuten sind im Rahmen von § 92 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII (Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu). Unter diese Vorschrift, mit der Folge, dass es auf das Einkommen der Eltern über die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts des Klägers nicht ankommt, ist die beantragte LPF-Schulung zu fassen. Leistungen zur Eingliederungshilfe im Sinne von § 19 Abs. 3 SGB XII stellen nämlich gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII auch Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu dar. Dabei beantwortet § 12 der auf Grundlage des § 60 SGB XII erlassenen Eingliederungsverordnung, was unter Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII gehört. Darunter fallen heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zu Gunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern (siehe § 12 Nr. 1 Eingliederungsverordnung). Diese tatbestandlichen Voraussetzungen, insbesondere die "Erleichterung" des Schulbesuchs durch die im Wege von LPF vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten sieht die Kammer als erfüllt an. Der von der Rehabilitationslehrerin B. im Rahmen

des Kostenvoranschlags vorgelegte Rehabilitationsplan für den Unterricht des Klägers (Bl. 5 der Leistungsakte) befasst sich mit den Schwerpunkten Kommunikation, Kleiderpflege, Essensfertigkeiten und Haushalt. Alle genannten Fertigkeiten sind, darin ist der Beklagten zuzustimmen, sowohl für die Teilnahme am allgemeinen Leben aber eben auch zum Besuch einer Schule erforderlich. So ist insbesondere für den Schulbesuch die Entwicklung der Handschrift, die Kleiderpflege aber auch das selbständige Essen unerlässliche Voraussetzung. Ein Kind muss, gerade wenn es den schützenden familiären Bereich verlässt, in der Lage sein, sich in gewisser Weise selbständig einzurichten und den Schulalltag zu bewältigen. Dass dies für den sehbehinderten Kläger nur unter Hilfestellung und an einer speziell auf seine Bedürfnisse ausgerichteten Schule möglich ist, ändert nichts daran, dass ihm der Besuch der Schule unabhängig von den dort gewährten Hilfestellungen erleichtert werden kann. Wie der Schulleiter auf Befragung des Gerichts mitgeteilt hat, werden lebenspraktische Fähigkeiten zwar auch in der Schule, aber eben nicht in einem ausreichenden Rahmen vermittelt. Die von der Rehabilitationslehrerin genannten Förderziele stehen überwiegend in einem direkten schulischen Zusammenhang. Vorrangig ist hier die Entwicklung der Handschrift zu nennen. Auch das selbständige An- und Auskleiden, welches auch im Rahmen des Schulalltags etwa im Sportunterricht anfällt, stehen im schulischen Zusammenhang. Und auch die beim Kläger einzuübenden Essensfertigkeiten haben nach Auffassung der Kammer einen Bezug zum Schulbesuch, da der Kläger eine Ganztagschule besucht und sich unabhängig von familiären Hilfestellungen verpflegen können soll. Dass die genannten Fertigkeiten daneben auch die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erleichtern, ist nicht von Bedeutung, da sie jedenfalls auch die angemessene Schulbildung erleichtern (so auch VG Braunschweig, Urteil vom 29.08.2002, Az.: 3 A 341/01).

Soweit die Beklagte die LPF-Schulung als Leistung zur "Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben" nach §§ 53, 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX ansieht, geht das Gericht davon aus, dass Hilfen zur "Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft" gemeint sind. Die in § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX geregelte "Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben" umfasst insbesondere Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nicht behinderten Menschen. Dazu gehören z.B. Hilfen zum Besuch von geselligen oder kulturellen Veranstaltungen oder die Bereitstellung von Hilfsmitteln zur Unterrichtung

über das Kultur- und Zeitgeschehen (s. § 54 SGB XII Nomos Kommentar Rz. 49, 8. Aufl. 2007). Die wahrscheinlich von der Beklagten angenommene "Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft" im Sinne von § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX ist in § 16 der Eingliederungsverordnung näher erläutert. Danach gehören neben der blindentechnischen Ausbildung Kurse, die die Verständigung mit anderen Personen ermöglichen oder erleichtern, sowie hauswirtschaftliche Lehrgänge oder Lehrgänge, die erforderlich und geeignet sind den behinderten Menschen zu befähigen, sich ohne Fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen. Ausweislich des von Klägerseite vorgelegten Rehabilitationsplanes stehen bei der LPF-Schulung speziellere zumindest den Schulbesuch erleichternde Maßnahmen im Vordergrund. Die in § 16 der Eingliederungsverordnung genannten Maßnahmen der allgemeinen Ausbildung sind nach Auffassung der Kammer Voraussetzung, um darauf aufbauend die Maßnahmen des § 12 EingLVO der Schulbildung zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang bleibt darauf hinzuweisen, dass auch die nach § 116 Abs. 2 SGB XII angehörten sozial erfahrenen Personen der Auffassung sind, die Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten stelle eine Maßnahme im Rahmen der allgemeinen Schulbildung dar.

Die von Klägerseite zunächst beantragten 40 Unterrichtseinheiten werden in jedem Fall als angemessen angesehen. Über eine darüber hinausgehende Bewilligung kann soweit erforderlich nach Abschluss des vorliegenden Verfahrens entschieden werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.